

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 126/07 B

L 11 KR 23/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 KR 8/05 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Betriebskrankenkasse VOR ORT,
Willy-Brandt-Platz 3, 46045 Oberhausen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2007 durch die
Richter Prof. Dr. Schlegel, Dr. Kretschmer und Dr. Hauck
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. September 2007
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger beantragte im August 2004 für sich und seine Familie die Übernahme der Kosten für eine Hirn-PET (Positronen-Emissionen-Tomographie) in Höhe von 500 € je Person, um ausweislich einer beigefügten Beratungsunterlage eines privaten Beratungsinstituts für Autoimmunerkrankungen Stoffwechselvorgänge im zentralen Nervensystem aufzudecken. Die Beklagte lehnte eine Kostenübernahme mit Bescheid vom 19.8.2004 ab, weil die PET unter Nr 39 der Anlage B (nicht anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden) der Richtlinien zur Bewertung medizinischer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden aufgeführt sei (seit 1.4.2006: Nr 39 der Anlage II - Nicht anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden - zu der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses <GBA> zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung). Während des erfolglosen Widerspruchsverfahrens (Widerspruchsbescheid vom 14.12.2004) ließen der Kläger und seine Familie die Untersuchung durchführen. Das Sozialgericht (SG) hat seine auf Erstattung von 2.000 € gerichtete Klage abgewiesen (Urteil vom 12.1.2006). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen. Die Beklagte habe die begehrte Leistung nicht zu Unrecht abgelehnt. Die Voraussetzung eines Systemversagens, das für einen Kostenerstattungsanspruch erforderlich ist, liege nicht vor. Nach Auskunft des GBA vom 2.1.2007 liege für die Hirn-PET bei der Diagnose "toxischer Schaden" noch nicht einmal ein Antrag der antragsberechtigten Institutionen vor. Die bisherigen Beratungen des GBA hätten sich sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich immer nur auf onkologische Indikationen im Zusammenhang mit PET-Verfahren bezogen. Eine unterbliebene bzw verzögerte Antragstellung könne nur dann einen Systemmangel begründen, wenn sie auf willkürlichen oder sachfremden Gründen beruhe. Derartige Gründe seien nicht ersichtlich. Die vom Kläger geäußerte Ansicht, die streitige Methode werde weltweit zur Objektivierung neurotoxisch verursachter Hirnschäden eingesetzt und deren Kosten würden von der privaten Krankenversicherung erstattet, sei zu unspezifisch, um einen willkürlichen oder sachfremden Grund für eine unterbliebene bzw verspätete Antragstellung zu belegen (Beschluss vom 21.9.2007).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG. Er rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil das LSG eine Überraschungsentscheidung getroffen habe.



II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3 1. Halbsatz). Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan.
- 4 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensfehler des LSG gerügt wird und die angefochtene Entscheidung auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen kann. Wird - wie hier - die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gerügt, muss vorgetragen werden, welchen erheblichen Vortrag das Gericht bei seiner Entscheidung nicht zur Kenntnis genommen hat, welches Vorbringen des Rechtsuchenden dadurch verhindert worden ist und inwiefern das Urteil auf diesem Sachverhalt beruht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSGE 69, 280, 284 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5 S 35 f; vgl auch BVerfGE 77, 275, 281; 79, 80, 83 f; 82, 236, 256 f*). Bei anwaltlich vertretenen Verfahrensbeteiligten geht die höchstrichterliche Rechtsprechung davon aus, dass sie regelmäßig von sich aus alle vertretbaren Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen und sich in ihrem Vortrag darauf einzustellen haben, auch ohne vom Gericht konkret darauf hingewiesen worden zu sein; nur wenn das Gericht auf Gesichtspunkte abstellt, mit denen auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen nicht rechnen musste, kann ein entsprechender rechtlicher Hinweis geboten sein (*vgl BVerfGE 86, 133, 144 f mwN; BSG HVBG-INFO 1999, 3700; zum Ganzen vgl BSG, Beschluss vom 25.4.2006 - B 1 KR 97/05 B*). Nach diesen Maßstäben legt die Beschwerde eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht hinreichend dar.
- 5 Die Beschwerde rügt das Vorliegen eines Verstoßes gegen das rechtliche Gehör, weil das LSG eine Überraschungsentscheidung getroffen habe. Sie trägt vor, es sei zu beanstanden, dass das LSG den Kläger vor Erlass der Entscheidung nicht darauf hingewiesen habe, dass es einen Systemmangel nur dann als begründet ansehe, wenn eine verzögerte Antragstellung auf "willkürlichen oder sachfremden Gründen beruhe". Hätte der Kläger dies gewusst, hätte er vorgebracht, dass seine Darlegungslast überspannt und das LSG von sich aus verpflichtet sei, den Sachverhalt weiter aufzuklären. Des Weiteren hätte der Kläger vorsorglich die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens beantragt.
- 6 Die Beschwerde hat mit diesem Vorbringen nicht dargetan, dass es sich bei den Ausführungen des LSG um rechtliche Gesichtspunkte handelt, die vor dem Hintergrund der Rechtsprechung



des BSG als neu, unerwartet oder überraschend zu bewerten sind, und mit denen der Kläger deshalb nicht zu rechnen brauchte. Dies ergibt sich aus Folgendem.

- 7 Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats kann ungeachtet des in § 135 Abs 1 SGB V aufgestellten Verbots mit Erlaubnisvorbehalt eine Leistungspflicht der Krankenkasse ausnahmsweise dann bestehen, wenn die fehlende Anerkennung einer neuen Untersuchungs- oder Behandlungsmethode darauf zurückzuführen ist, dass das Verfahren vor dem GBA trotz Erfüllung der für eine Überprüfung notwendigen formalen und inhaltlichen Voraussetzungen nicht oder nicht zeitgerecht durchgeführt wurde (sog Systemversagen). Diese Durchbrechung beruht darauf, dass in solchen Fällen die in § 135 Abs 1 SGB V vorausgesetzte Aktualisierung der Richtlinien rechtswidrig unterblieben ist und deshalb die Möglichkeit bestehen muss, das Anwendungsverbot erforderlichenfalls auf andere Weise zu überwinden (vgl BSG, Urteil vom 7.11.2006 - B 1 KR 24/06 R, LITT, NJW 2007, 1385 mwN). In seinem Urteil vom 26.9.2006 (B 1 KR 3/06 R, SozR 4-2500 § 27 Nr 10 RdNr 24 zur neuropsychologischen Therapie) hat der erkennende Senat unter Hinweis auf frühere Rechtsprechung wörtlich ausgeführt: "Ein solcher Systemmangel kann vorliegen, wenn das Verfahren vor dem Bundesausschuss von den antragsberechtigten Stellen bzw dem Bundesausschuss selbst überhaupt nicht, nicht zeitgerecht oder nicht ordnungsgemäß betrieben wurde und dies auf eine willkürliche oder sachfremde Untätigkeit bzw Verfahrensverzögerung zurückzuführen ist".
- 8 Hiermit setzt sich die Beschwerde nicht auseinander. Abgesehen davon zeigt sie auch nicht auf, welche konkreten Beweisanträge sie bei dem von ihr verlangten rechtlichen Hinweis gestellt hätte. Die Beweiswürdigung selbst (Würdigung der vom Kläger vorgetragenen Anhaltspunkte für eine "willkürlich unterbliebene Einleitung eines Anerkennungsverfahrens beim GBA") ist gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht mit Verfahrensrügen angreifbar.
- 9 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

